



Multiprofessionelle Fachkräfte in Förderschulen

**Informationen und Tipps
zu Rechten, Pflichten und Aufgaben**

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Nordrhein-Westfalen, Nünningstr. 11, 45141 Essen

Redaktion: Bettina Marzinzik, Birgit Dinnessen-Speh,
Susanne Boland und Heiko Rüttermann

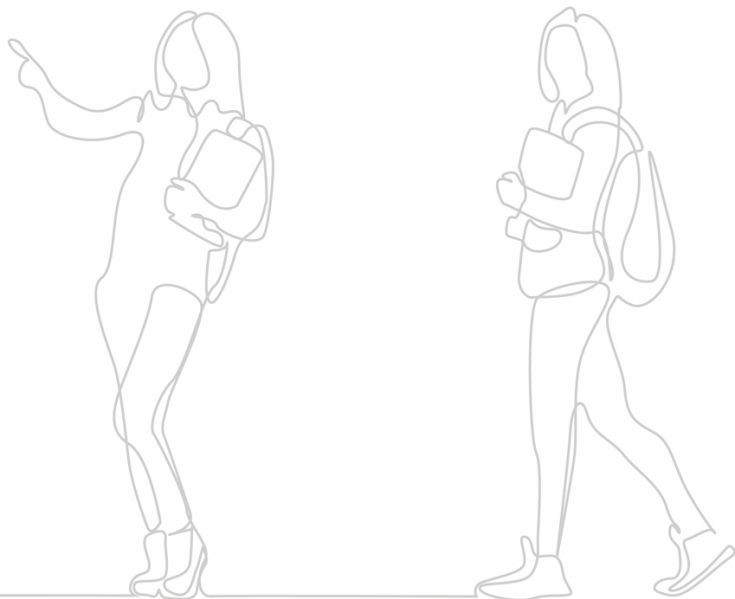
Illustrationen: AdobeStock

Stand: August 2023



Inhalt

1. Deine Rolle im Kollegium	6
2. Aufgaben der MPT in der Förderschule	7
3. Rechtliche Grundlagen	9
// Arbeitszeit	9
// Krankheit	12
// Probezeit	12
// Eingruppierung und Einstufung	13
4. Kontakt – Wir unterstützen Dich gerne!	17
5. Hinweise zu anderen Unterlagen	18
6. Anhang	19



Liebe Kolleg*innen,

nun ist es soweit, Du bist als MPT-Fachkraft an einer Förderschule in NRW eingestellt worden.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen (GEW NRW) wünscht Dir einen guten Start in die neue Arbeit und unterstützt dich mit Informationen und Tipps zum Einstieg. Uns geht es um nichts weniger als darum, gute Bildung und Chancengleichheit zu erreichen. Daran haben Multiprofessionelle Fachkräfte wie Du einen bedeutenden Anteil. Eins ist klar, gute Bildung kann nur erreicht werden, wenn alle an der Schule Tätigen gute Arbeitsbedingungen vorfinden. Dafür engagiert sich die GEW NRW.

Seit dem Schuljahr 2022/2023 können Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen als MPT-Kräfte auch an Förderschulen eingestellt werden. Ihre Arbeit unterscheidet sich dabei gegenüber der von MPT-Beschäftigten in anderen Schulformen. Leider herrscht an vielen Schulen noch Unklarheit über den Einsatz der MPT und die Abgrenzung zu anderen Professionen. Mit dieser Broschüre machen wir Dich fit, informieren Dich über Deine Rechte und Pflichten und geben Dir wertvolle Hinweise für Deinen Arbeitsalltag an einer Förderschule.

In der GEW NRW befassen sich verschiedene ehrenamtlich besetzte Gremien mit den speziellen Fragen und Problemen der MPT-Fachkräfte. In dieser Broschüre findest Du nicht nur alle Informationen, sondern auch die zentralen Kontaktdaten. Komm mit dazu und arbeite aktiv mit für gute Bildung und bessere Arbeitsbedingungen!

Die Fachgruppe Sonderpädagogische Berufe der GEW NRW wünscht Dir einen guten Start in den Schulalltag!

Weitere Informationen findest Du hier:



<https://tinyurl.com/yvmb85jw>

Die GEW NRW ist Deine Bildungsgewerkschaft. Wir sind für Dich da. Wir sind die starke Interessenvertretung für den gesamten Bildungsbereich und die starke Stimme für gute Bildung in NRW. Gemeinsam mit Dir können wir mehr erreichen: Bessere Arbeitsbedingungen für alle, bessere Ausstattung für die Schulen und bessere Bildung für Kinder und Jugendliche. Eine Mitgliedschaft lohnt sich auch für Dich. Du kannst ganz einfach Teil einer starken Gemeinschaft werden.

Weitere Informationen findest Du hier:



gew-nrw.de/mitglied-werden

1. Deine Rolle im Kollegium

Wir sind uns sicher: Alle Kolleg*innen freuen sich über die Verstärkung durch Dich! Und auf die breite Perspektive, die Du mitbringst. Dennoch bleibt immer viel zu besprechen und zu klären, erst recht, wenn sich Strukturen verändern.

Rechtlich gesehen giltst Du als pädagogisches Personal gemäß § 58 Schulgesetz. Das heißt z. B., Du

- arbeitest mit den Lehrkräften zusammen,
- nimmst gleichberechtigt an allen Konferenzen und Dienstbesprechungen teil,
- hast ein Recht auf Fortbildung,
- wirkst an Vorbereitung und Durchführung schulischer Aktivitäten und Projekte ebenso mit wie an schulkulturellen Veranstaltungen.

Gremienzugehörigkeit / Wahlrecht

An jeder Schule gibt es wichtige Schaltstellen. In diese bist Du natürlich eingebunden. Als MPT-Fachkraft bist Du ordentliches Mitglied der Lehrerkonferenz (Schulgesetz § 68). Damit verfügst Du über ein aktives und passives Wahlrecht für den Lehrerrat, die Schulkonferenz und den Personalrat

Förderschulen und Klinikschulen bei Deiner zuständigen Bezirksregierung und den Hauptpersonalrat Förderschulen und Klinikschulen beim Ministerium für Schule und Bildung. Du kannst die Mitglieder für diese Gremien nicht nur wählen, sondern Du kannst auch selbst gewählt werden. Weibliche MPT-Fachkräfte können als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (AfG) benannt werden, wenn sie Interesse an der Tätigkeit haben.

Wer ist eigentlich für welche Aufgabe zuständig?

Da die Einstellung von MPT-Fachkräften an Förderschulen erst seit dem Schuljahr 2022/2023 möglich ist, existieren an vielen Schulen noch keine Routinen für die Zusammenarbeit. Wahrscheinlich bist Du die erste MPT-Kraft an Deiner Schule. Jetzt kommt es darauf an, die Schulstrukturen kennenzulernen und möglichst genaue Absprachen zu treffen, wer für welche Aufgaben zuständig ist.

2. Aufgaben der Multiprofessionellen Kräfte

Grundlegend für Deinen Einsatz ist der Erlass „Multiprofessionelle Teams an Förderschulen“. Dieser Erlass regelt Fragen zur Einstellung, enthält arbeitsrechtliche Hinweise und beschreibt die Aufgaben von Fachkräften für Multiprofessionelle Teams speziell an Förderschulen. Du findest den Erlass im Anhang dieser Broschüre.

Einige Aufgabenschwerpunkte

Das Aufgabenspektrum einer MPT-Fachkraft ist breit gefächert. Das macht Deine Arbeit spannend und vielfältig. Einige zentrale Arbeitsschwerpunkte sind hier aufgeführt:

- Du unterstützt die Lehrkräfte durch Mitwirkung bei der Erziehung, Unterrichtung und Beratung der Schüler*innen.
- Du unterstützt den Unterricht und trägst durch die Arbeit mit Schüler*innengruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei.

- Du wirkst mit bei der Ermittlung von Lernständen und Lernfortschritten der Schüler*innen durch Beobachtungen im Unterricht.
- Du wirkst mit bei Planung und Durchführung von Fördermaßnahmen.
- Du bereitest Praxisphasen der Schüler*innen vor, betreust sie und bereitest sie nach.
- Du arbeitest zusammen mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und unterstützend bei der Elternberatung.
- Du nimmst besondere Aufgaben zur Unterstützung der Schüler*innen selbständig und eigenverantwortlich wahr.
- Du wirkst bei der Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen mit.

Wichtige Eckpunkte für Deine Tätigkeit:

- Du wirst nicht als Klassenleitung eingesetzt.
- Du erteilst keinen Fachunterricht. Im Rahmen Deiner Qualifikationen kannst Du jedoch eigenverantwortlich Angebote für Schüler*innen machen, z. B. als Handwerksmeister*in wäre die Erteilung von Werkunterricht möglich.
- Du übernimmst Aufsichten.



3. Rechtliche Grundlagen

Alles ein einziger Paragraphendschungel? Keine Sorge, wir führen Dich auf den kommenden Seiten der Broschüre durch alle relevanten Rechtsgrundlagen.

Alle Erlasse, die für Dich als MPT-Kraft relevant sind, findest Du auch hier:



<https://tinyurl.com/kwfh8ae7>



<https://tinyurl.com/5fcm7e69>

Arbeitszeit

Deine wöchentliche Arbeitszeit beträgt für Vollzeitbeschäftigte 41 Stunden in der Woche. Davon entfallen 28 Unterrichtsstunden auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Unterricht. Der über die wöchentlichen Unterrichtsstunden hinausgehende Arbeitszeitanteil steht für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts im Rahmen der im Erlass „Multiprofessionelle Teams an Förderschulen“ beschriebenen Aufgabenbereiche zur Verfügung.

Dürfen MPT-Kräfte in den Ferien eingesetzt werden?

Weil es in der Vergangenheit immer wieder Fragen zu diesem Thema gab, haben die Hauptpersonalräte mit dem Ministerium diese Regelung zu § 44 Nummer 3 Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ausgehandelt:

§ 2 Urlaub

- (1) Die Beschäftigten (§ 1) nehmen den ihnen zustehenden Urlaub in den Schulferien (§ 44 Nummer 3 Absatz 1 TV-L).
- (2) Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung ihres Aufgabenbereichs sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres. In der letzten

Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Beschäftigten (§ 1) zur Dienstleistung für schulische Aufgaben bereithalten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und vorher angekündigt wurde.

Die Pflicht zur frühzeitigen Ankündigung gilt auch für schulinterne Fortbildungen. Das bedeutet:

- Du darfst Deinen Urlaub von 30 Tagen nur in den Schulferien nehmen.
- Ferientage, die über Deinen Urlaubsanspruch hinausgehen, kannst Du individuell nutzen, um Deine Aufgaben vor- und nachzubereiten. Du musst keine Rechenschaft darüber ablegen, wann Du was gemacht hast.
- In der letzten Woche der Sommerferien musst Du Dich bereithalten für Anwesenheitspflichten in der Schule, z.B. für die Teilnahme an Konferenzen.

Besondere Regelungen zur Arbeitszeit

Altersermäßigung

Altersermäßigungen können helfen, gesund bis zum Eintritt in die Rente zu bleiben. Analog zu den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz über die Altersermäßigung (BASS 11-11 Nr. 1/Nr. 1.1 bei Lehrkräften) ermäßigen sich auch bei MPT-Fachkräften die wöchentlichen Unterrichtsstunden aus Altersgründen.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

1. das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,

- | | |
|---|-----------------|
| a) bei Vollzeitbeschäftigung | um 1 Stunde, |
| b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. | um 0,5 Stunden. |

2. das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,

- | | |
|---|-----------------|
| a) bei Vollzeitbeschäftigung | um 3 Stunden, |
| b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. | um 2 Stunden, |
| c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. | um 1,5 Stunden. |

(Stand: Juni 2023)

Ermäßigung bei Schwerbehinderung

Wenn Du als Schwerbehinderte*r anerkannt bist, hast Du Anspruch auf eine Reduzierung Deiner Arbeitszeit. Hierbei gelten dieselben Regelungen wie für Lehrkräfte, die Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW (BASS 11-11 Nr. 1/1.1) werden analog angewendet. Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne des Schwerbehindertenrechts (Sozialgesetzbuch IX) ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung von

50 oder mehr

- | | |
|---|---------------|
| a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 | um 2 Stunden, |
| b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. | um 1 Stunde. |

70 oder mehr

- | | |
|---|-----------------|
| a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 | um 3 Stunden, |
| b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. | um 2 Stunden, |
| c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. | um 1,5 Stunden. |

90 oder mehr

- | | |
|---|---------------|
| a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 | um 4 Stunden, |
| b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. | um 3 Stunden, |
| c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. | um 2 Stunden. |

(Stand: Juni 2023)

Teilzeitbeschäftigung

Für viele ist eine Teilzeitbeschäftigung die Lösung, um berufliche und private Verpflichtungen kombinieren zu können. Eine Teilzeitbeschäftigung ist auch für Dich möglich. Natürlich hat sie finanzielle Auswirkungen, z. B. entsprechende Kürzungen des Gehalts sowie reduzierte Rentenansprüche – das solltest Du beachten. Für Teilzeitbeschäftigte reduzieren sich die Stunden, in denen Du Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelst („Unterrichtsstunden“). Zudem darfst Du auch zu außerunterrichtlichen Aufgaben nur anteilig herangezogen werden. Wenn Du auf 14 Unterrichtsstunden reduziert hast (halbe Stelle), musst Du z. B. auch nur die Hälfte der Pausenaufsichten machen, die auf eine Vollzeitkraft entfallen. Frage nach dem schulischen Teilzeitkonzept. Darin findest Du die Vereinbarungen, die Dein Kollegium getroffen hat.

Krankheit

Leider wirst auch Du uns recht geben: Krank wird jede*r einmal. Bei einer Erkrankung bis zu drei Kalendertagen reicht eine eigene Krankmeldung – danach muss die Vorlage eines ärztlichen Attests an der Schule erfolgen.

Entgeltfortzahlung wird bis zur Dauer von sechs Wochen ab Arbeitsunfähigkeit gewährt. Bei neuer Krankheit beginnt ein neuer Bezugszeitraum (vgl. TV-L § 22 Abs. 1).

Probezeit

Deine Probezeit beträgt sechs Monate. Am Ende der Probezeit stellt Deine Schulleitung die Bewährung fest. Dafür gibt es keine Vorgaben bezüglich der zu erbringenden Leistungen und keine Formblätter. Die Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte gelten nicht.

Eingruppierung und Stufenzuordnung

Tarifbeschäftigte werden abhängig von Ausbildung und Tätigkeit eingruppiert. Die Eingruppierung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2:

Qualifikation	Entgeltgruppe
Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Personen mit entsprechendem Hochschulabschluss	EG 10
Erzieher*innen mit entsprechender staatlicher Anerkennung, Handwerksmeister*innen	EG 9a

Die Eingruppierung von Beschäftigten, die von dieser Eingruppierungsregelung nicht erfasst sind, erfolgt unter Berücksichtigung der für die Aufgabenerfüllung einschlägigen Qualifikation einzelfallbezogen in eine Entgeltgruppe des TV-L.

Ergänzende Hinweise zum Thema Bezahlung und Einstufung

Eine Jahressonderzahlung ist für viele ein sehr wichtiger Bestandteil des jährlichen Entgelts. Es ist nicht nur eine Anerkennung für die großen Leistungen der Kolleg*innen, sondern auch für viele ein wichtiges Mittel zur Finanzierung von Weihnachtsgeschenken bis zu Versicherungen, die oft im Januar fällig werden. Aber was steht Dir zu? Die Jahressonderzahlung 2022 bemisst sich nach der Grundlage von §20 Abs. 3 TV-L) und gestaltet sich folgendermaßen:

Entgeltgruppe EG 9a bis EG 11 2022: 74,35 Prozent

Entgeltgruppe EG 12 und höher 2022: 46,47 Prozent



Hier geht es zur Entgelttabelle:

<https://tinyurl.com/yc2rw47t>

Wir kämpfen mit vielen tarifbeschäftigten Kolleg*innen für faire Bezahlung und echte Wertschätzung für alle Beschäftigten im Bildungsbereich. Die nächste Tarifrunde kommt bestimmt.

Werde dann mit uns laut und misch Dich ein – für gute Bildung und faire Bezahlung!

Stufenzuordnung

Die Entgeltgruppen sind in Stufen unterteilt. Grundsätzlich erfolgt bei Aufnahme der Tätigkeit die Zuordnung zur Stufe 1, sofern keine einschlägige Berufserfahrung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 oder 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vorliegt. In einer höheren Stufe kann eine MPT-Fachkraft starten, wenn eine einschlägige Berufserfahrung und/oder förderliche Zeiten anerkannt werden, dazu mehr auf den folgenden Seiten.

Stufenaufstieg in Stufe 2; nach einem Jahr in Stufe 1

Stufenaufstieg in Stufe 3: nach zwei Jahren in Stufe 2

Stufenaufstieg in Stufe 4: nach drei Jahren in Stufe 3

Stufenaufstieg in Stufe 5: nach vier Jahren in Stufe 4

Stufenaufstieg in Stufe 6: nach fünf Jahren in Stufe 5

Die Stufe 6 ist ein starkes Ergebnis, für das sich die Gewerkschaften stark gemacht haben, und gilt erst seit 2018!

Stufenzuordnung bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses

Neben der Eingruppierung entscheidet die Stufenzuordnung maßgeblich darüber, wie hoch Dein Gehalt ist. Über Deine Stufenzuordnung entscheidet die Bezirksregierung auf der Grundlage der einzureichenden Bewerbungsunterlagen und Nachweise.



Wie werden meine beruflichen Vorerfahrungen denn anerkannt?

Einschlägige Berufserfahrung

Zurzeit wird einschlägige Berufserfahrung anerkannt, wenn die Tätigkeit gleichartig und gleichwertig ist. Gleichwertig bedeutet, dass die vorherige Tätigkeit mit der gleichen oder einer höheren Entgeltgruppe entlohnt wurde. Dies wird von aktueller Rechtsprechung jedoch in Frage gestellt: Wichtig sei nicht die gleiche Entgeltgruppe, sondern die Tätigkeit muss aufgrund der beruflichen Vorerfahrung ad hoc ohne Einarbeitungszeit übernommen werden können. Auf die Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung haben Beschäftigte einen Anspruch.

Förderliche Zeiten

Bei förderlichen Zeiten handelt es sich beispielsweise um pädagogische Tätigkeiten, für die ein Entgelt bezogen wurde. Diese Tätigkeiten können auch anerkannt werden, wenn sie in einer niedrigeren Entgeltgruppe entlohnt wurden. Anders als bei der einschlägigen Berufserfahrung hat der*die Beschäftigte keinen Anspruch auf Anerkennung. Für die Anerkennung förderlicher Zeiten muss ein Personalgewinnungsinteresse vorliegen (§ 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L). Es wird zwischen quantitativem und qualitativem Personalgewinnungsinteresse entschieden.

Quantitatives Personalgewinnungsinteresse kann beispielsweise vorliegen, wenn es nur eine Bewerbung auf eine Stelle gibt und der*die Bewerber*in die Anerkennung seiner*ihrer beruflichen Vorerfahrung fordert. Die Schulleitung kann keine Zusage machen, aber sie kann die Forderung dokumentieren und die Bezirksregierung davon in Kenntnis setzen. Wenn die Stelle bei der ersten Ausschreibung nicht besetzt werden konnte, kann in der darauffolgenden Stellenausschreibung bereits vermerkt sein, dass förderliche Zeiten anerkannt werden können. In einem solchen Fall können förderliche Zeiten anerkannt werden, auch wenn mehrere Bewerbungen vorliegen.

Das qualitative Personalgewinnungsinteresse kann greifen, wenn von mehreren Bewerber*innen nur ein*e Bewerber*in die gewünschte Qualifikation erfüllt und als Einzige*r für die Stelle geeignet ist. Dies muss von der Schulleitung ebenfalls dokumentiert werden.

Tabellenentgelt

Das Entgelt ergibt sich aus der Entgelttabelle in der Anlage B zum TV-L.

Auszug Anlage B zum TV-L – Entgelttabelle gültig ab 1. Januar 2022

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 10	3.427,65	3.662,23	3.930,82	4.204,82	4.726,15	4.867,94
E 9a	3.051,16	3.277,32	3.326,44	3.424,65	3.831,78	3.945,49

Auszug Anlage B zum TV L – Entgelttabelle gültig ab 01.12.2022 bis 30.09.2023

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24
E 9a	3.136,59	3.369,08	3.419,58	3.520,54	3.939,07	4.055,96

Die GEW hilft!

Die Einstellung sowie die Eingruppierung und Einstufung in eine Entgeltgruppe unterliegt der Mitbestimmung durch den Personalrat. Deshalb ist es ratsam, sich insbesondere bei Unsicherheiten hinsichtlich Einstufung an den Personalrat zu wenden.

Hier findest Du die Kolleg*innen der GEW
in den jeweiligen Personalräten.



<https://tinyurl.com/6tcw4ckc>

4. Kontakt – wir unterstützen Dich gerne!

Weitere Fragen beantworten Dir die GEW-Kolleg*innen der Fachgruppe
Sonderpädagogische Berufe



Susanne Boland

susanne.boland@gew-nrw.de



Birgit Dinnessen

birgit.dinnessen-speh@gew-nrw.de



Heiko Rüttermann

heiko.ruettermann@gew-nrw.de



Frauke Rütter

frauke.ruetter@gew-nrw.de

5. Hinweise zu weiteren Unterlagen

Hier findest Du eine Übersicht über zentrale Dokumente, die für Dich und Deine Arbeit als MPT-Kraft an einer Förderschule wichtig sind.

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(SchulG NRW) §§ 58, 68



<https://tinyurl.com/ycx8zbkn>

Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz

BASS 11-11 NR 1/1.1



<https://tinyurl.com/594yvc8a>

Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L)

Besonders: § 44 TV-L



<https://tinyurl.com/5dxkex3b>

Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung

(AO-SF)



<https://tinyurl.com/2s4hjzea>

6. Anhang

Multiprofessionelle Teams an Förderschulen

RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung
v. 11.03.2022 - 512-6.03.17.04-166612

Zur Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer wirken Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen im Rahmen von Multiprofessionellen Teams an Förderschulen bei der Erziehung, Unterrichtung und Beratung der Schülerinnen und Schüler mit.

1 Aufgaben

Schwerpunkt der Aufgaben der Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen ist die selbstständige und eigenverantwortliche Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie unterstützen den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei.

Darüber hinaus nehmen sie besondere Aufgaben der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen mit. Die übergreifende Verantwortung einer Lehrkraft, die in der Tätigkeit einer Lehrkraft mit Lehramtsstudium (§ 57 SchulG) eingesetzt ist, bleibt unberührt.

Das Schulprogramm der Förderschule trifft konkrete Aussagen dazu, welche wesentlichen Aufgaben zu erfüllen sind, und wie die Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen mit den Lehrkräften beziehungsweise an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung auch mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern der Schule kooperieren.

Ziel ist die Unterstützung und Stärkung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch

- Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen durch kontinuierliche, professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Lernausgangslagen- und Lernprozessdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne,
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen besondere Entwicklungsbedarfe aufweisen,
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Unterstützung bei der Elternberatung,
- Arbeitsgruppenangebote für Schülerinnen und Schüler zum schrittweisen Aufbau von Schlüsselqualifikationen,
- Akquise, Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Praxisphasen der Schülerinnen und Schüler,
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Standardelemente an Förderschulen, insbesondere der prozessorientierten Begleitung und Beratung, im Rahmen der Beruflichen Orientierung,
- Kooperation mit außerschulischen Partnern wie Betrieben, Institutionen der Wirtschaftsregion, Agentur für Arbeit, Jugendberufshilfe,
- Dokumentation des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen nach der Schulentlassung.

Auch wirken die Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen an den Förderschulen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von schulischen Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule und bei schulkulturellen Veranstaltungen mit und arbeiten mit den Lehrkräften sowie an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung beziehungsweise Geistige Entwicklung auch mit den Fachlehrkräften zusammen.

2 Einstellung

Für eine Einstellung kommen vor allem Personen mit den folgenden Abschlüssen in Betracht:

- Hochschulabschlüsse Soziale Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit),
- Hochschulabschlüsse Diplom-Pädagogik,
- Hochschulabschlüsse Heilpädagogik,
- Hochschulabschlüsse als Erzieherin oder Erzieher oder Abschlüsse als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,
- vergleichbare Hochschulabschlüsse und vergleichbare pädagogische Ausbildungen.

Ebenso können auch Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister eingestellt werden.

Wenn durch Berufserfahrungen, Fortbildungen oder anderweitige Ausbildungsnachweise umfangreiche pädagogische Kompetenzen nachgewiesen werden, können auch vergleichbare Ausbildungen oder andere Abschlüsse zugelassen werden.

Die unbefristete Einstellung von Fachkräften anderer Berufsgruppen darf nicht dazu führen, dass entsprechendes Personal des Schulträgers lediglich in den Landesdienst übernommen wird. Die Einstellungsbehörde hat darauf zu achten, dass die zu beschäftigenden Personen grundsätzlich über den Einsatz an der konkreten Förderschule hinaus auch an anderen Förderschulen einsetzbar sind.

Die Stellenausschreibung unter www.andreas.nrw.de und das Auswahlverfahren erfolgen gemäß den Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren der Lehrereinstellung. Sofern ein Einsatz an einer weiteren Schule in Betracht kommt, soll hierauf in der Stellenausschreibung hingewiesen werden.

Die Bestimmung der §§ 164 und 165 SGB IX in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (BASS 21-06 Nr. 1.1) sind zu beachten.

3 Arbeitsrechtliche Hinweise

Auf die im Landesdienst tätigen Beschäftigten finden die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen, die zur Mitarbeit in Multiprofessionellen Teams an Förderschulen eingestellt werden, sind pädagogisches Personal gemäß § 58 Schulgesetz und Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L. Die Eingruppierung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2. Die Eingruppierung von Beschäftigten, die von dieser Eingruppierungsregelung nicht erfasst sind, erfolgt unter Berücksichtigung der für die Aufgabenerfüllung einschlägigen Qualifikation einzelfallbezogen in eine Entgeltgruppe des TV-L.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag zu regeln. Sie beträgt für Vollzeitbeschäftigte im Jahresdurchschnitt 41 Stunden in der Woche. Von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entfallen 28 Unterrichtsstunden auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Unterricht. Der über die wöchentlichen Unterrichtsstunden hinausgehende Arbeitszeitanteil steht für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie andere Aufgaben im Rahmen der Nummer 1 dieses Erlasses zur Verfügung. Die wöchentlichen Unterrichtsstunden ermäßigen sich aus Altersgründen und bei Schwerbehinderung in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW (BASS 11-11 Nr. 1/1.1).

4 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der nicht veröffentlichte Erlass „Öffnung des Berufsgruppenprofils für die Beschäftigung von Fachkräften auf Lehrerstellen an Förderschulen“ vom 12. Januar 2018 außer Kraft.

Sei Teil einer
starken Gemeinschaft!

**Mitmachen.
Mitglied werden.**

gew-nrw.de/mitglied-werden

Noch kein Mitglied?

Ganz einfach online Formular ausfüllen
und profitieren.



gew-nrw.de/mitglied-werden